



Aktueller Hinweis der Passstelle zum elektronischen Vereinswechselverfahren (insb. Abmeldung durch aufnehmenden Verein gemäß § 119 SpO) Umgang und Auswirkungen! - Jugendbereich

Werte Sportfreunde,

aus gegebenen Anlass möchten wir Sie zu diesem Thema sensibilisieren und Ihnen den richtigen Umgang mit dem Abmeldeverfahren erklären.

Leider kommt es gerade in den Phasen vor den Wechselperioden bzw. innerhalb der Abmeldefrist zu unnötigen Fehlern und Missverständnissen, die es im Sinne des Fußballsports zu vermeiden gilt.

Wichtige Grundsätze:

- ➔ mit dem Tag der Abmeldung **endet die Spielerlaubnis für den alten Verein** (§ 19 Nr. 3 JO)
- ➔ Unterlagen müssen zur Antragstellung **vollständig** vorliegen (§ 119 Nr. 1 SpO)
- ➔ Spieler/Erziehungsberechtigte **erklärt** auf dem Antrag **kein Spiel nach der Abmeldung**
- ➔ Beantragung des Vereinswechsels/die Abmeldung hat erst **nach dem letzten Spiel** des Spielers zu erfolgen, sofern der Spieler/Erziehungsberechtigte nichts anderes wünscht (Abmeldefrist 01.06. bis 30.06.)

Hier die entsprechenden Hinweise für den aufnehmenden Verein (Spieler soll verpflichtet werden):

- ➔ klare Absprache, wann die Abmeldung des Spielers erfolgen soll insbesondere bei der Abmeldung durch den aufnehmenden Verein
- ➔ unbedingt **Nachholspiele, mögliche Pokalspiele und Entscheidungs- / Relegationstermine beachten**

Tipp: Spieler sollte die Vollmacht zur Abmeldung bzw. die Abmeldepostkarte erst nach dem letzten Spiel unterzeichnen!

**Vorgehen des abgebenden Vereins, wenn ein Vereinswechselantrag gestellt (Spieler ist somit abgemeldet) wird und noch ein oder mehrere Spiele ausstehen
! Achtung zwei unterschiedliche Fälle möglich !**

Fall 1: Notwendige Unterlagen liegen dem aufnehmenden Verein vor

- Abmeldung ordnungsgemäß
- Spielrecht endet mit Abmeldung
- kein Einsatz des Spielers sonst Spielen ohne Spielberechtigung
- Achtung!: Reaktion auf Abmeldung innerhalb 14-Tagesfrist - notwendig
- Abmeldung vor Juni: Vollzug Wechsel und Rückwechsel mit Freigabe - verkürzte Wartefrist nach § 23 Jugendordnung möglich – danach fristgerechter Wechsel
- Abmeldung im Juni: Vollzug Wechsel und Rückwechsel gemäß § 27 Nr. 2 - danach fristgerechter Wechsel aussch. zu Verein B

Fall 2: Notwendige Unterlagen liegen dem aufnehmenden Verein nicht vor

- Benötigte Unterlagen: Vereinswechselantrag und Nachweis der Abmeldung (Vollmacht bei Abmeldung durch aufnehmenden Verein)
- Abmeldung nicht ordnungsgemäß und somit unwirksam
- Ablauf für „bisherigen“ Verein: Einsatz des Spielers (**Risiko liegt beim Verein**)
- Sternchen auf Spielbericht „nicht prüfbare Spielberechtigung“
- Info an Klassenleiter und Passstelle via E-Postfach bzgl. Mangel an/der Unterlagen
- Anforderung Unterlagen durch Passstelle und Einleitung Sportgerichtsverfahren

Rechtlicher Hinweis: Dieses Schreiben bietet einen Grundüberblick zum Sachverhalt. Die genauen Rechtsvorschriften sind der Satzung und Ordnung zu entnehmen.